

SG Bräunsdorf e.V.

SG Bräunsdorf e.V., Obere Dorfstraße 26, 09212 Limbach-Oberfrohna OT Bräunsdorf



Satzung der SG Bräunsdorf, Stand 04/2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 1. August 1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Bräunsdorf e. V.“ (kurz „SG Bräunsdorf“) und hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna, Ortsteil Bräunsdorf. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportlichen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen Personen, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten / gesetzliche Vertreter notwendig.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, muss diese nicht begründet werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der SG Bräunsdorf.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt durch fristgerechte Kündigung, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss
 - b) Tod eines Mitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins

- d) Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands. Gründe können u.a. sein:
- wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt

Vor Inkrafttreten des Ausschlusses hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist eine Frist von 10 Arbeitstagen einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss besteht kein Einspruchsrecht.

- (5) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Gründe sind hierfür längere Abwesenheit z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft berufliche oder private Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft können die Rechte und Pflichten durch den Vorstand ausgesetzt werden.
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der Kündigungsfrist bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Bei groben Verstößen kann ein fristloser Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Maßregelung

- (1) Mitglieder die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gemäßregelt werden. Dem Grad der Maßregelung legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Rechenschaftsbericht, Kassenbericht)
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes auf Mitgliedschaft
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dies ist unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für einen Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - Von jedem volljährigen Mitglied
 - Vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß §31 a BGB beschränkt.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen sowie eine Ehrenamtspauschale für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Die Höhe und die Modalitäten bestimmt der Vorstand. Der Empfänger muss schriftlich bestätigen, dass er nicht bereits in einem anderen Verein die Pauschale in Anspruch nimmt.
- (6) Der Vorstand kann bei entsprechendem Beschluss an Vereinsmitglieder, die kontinuierlich im Sinne des Vereins tätig sind, eine Ehrenamtspauschale auszahlen. Die Höhe der Modalitäten bestimmt der Vorstand.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes. Näheres zur Erhebung und den Umgang mit Daten innerhalb der SG Bräunsdorf beinhaltet die Datenschutzordnung.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen.

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Aktuell bestehende Vereinsordnungen können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich der Stadt Limbach-Oberfrohna, OT Bräunsdorf für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23.05.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sportgemeinschaft Bräunsdorf e.V.“ beschlossen.